

schichte, wie sie von der Parteiführung erkannt sei, sein Bestes gebe, nicht aber um ein Interesse, das der einzelne dafür halte.

Wegen der Identität der objektiven Interessen von Staat, Gesellschaft und individuellem brauche die Sphäre des einzelnen nicht vor Eingriffen des Staates geschützt zu werden. Der „geschichtlich notwendige Wille“ des einzelnen, auf den es allein ankomme, könne nur auf die Verfolgung seines wirklichen Interesses gehen. Dabei sei ein Zusammenstoß mit Partei und Staat nicht zu befürchten, weil von der Partei erkannt werde, welcher Wille geschichtlich notwendig sei und was die wirklichen Interessen des einzelnen seien. Ein abweichender Wille und irgendwelche vermeintliche Interessen seien nicht nur nicht schutzwürdig, sondern Partei und Staat hätten sogar die Pflicht gegen sie anzugehen.

Diese Ansichten vom Verhältnis des einzelnen zum Staat beeinflussen entscheidend die Auffassung der marxistisch-leninistischen Lehre von den Grundrechten. Ewige Grundrechte, Menschenrechte, die es gebe, noch bevor der Staat sich eine Verfassung geschaffen habe, leugnet der Marxismus-Leninismus. Die Grundrechte seien lediglich Bürgerrechte, die vom Staat verliehen seien. Die marxistisch-leninistische Staatslehre erkennt an, daß sie ursprünglich vom fortschrittlichen Bürgertum dem allmächtigen Staat des absoluten Königtums abgetrotzt worden und auch später noch notwendig gewesen seien, solange Staat und Gesellschaft voneinander getrennt gewesen seien. Gegenüber dem sozialistischen Staat seien sie aber in diesem Sinne überholt und nicht mehr angebracht.

Trotzdem verleihe auch der sozialistische Staat Grundrechte. Diese Grundrechte seien aber „sozialistische Persönlichkeitsrechte“. Sie gewährten dem einzelnen die Freiheit zur vollen Entfaltung seiner Kräfte, damit er eine Persönlichkeit mit sozialistischem Bewußtsein werde und seine Tätigkeit in den Dienst am „Fortschritt“ stellen könne. Der Begriff der Freiheit wird also auch hier im Sinne des Marxismus-Leninismus aufgefaßt als die Einsicht in die Notwendigkeit, wie sie von der kommunistischen Partei erkannt wird. Ausmaß und Richtung der Ausübung sind in die Hand von Partei und Staat gelegt. Die sozialistischen Persönlichkeitsrechte verschaffen keine Freiheit vom Staat, sondern setzen die Unterwerfung von Partei und Staat voraus. Nur dem Einsichtsvollen und Willigen wird Freiheit gewährt. Die Ausübung der Grundrechte wird stets an ein Wohlverhalten des einzelnen gegenüber Partei und Staat geknüpft. So sind die sozialistischen Persönlichkeitsrechte das Gegenteil von den Grundrechten im ursprünglichen und richtigen Sinn. Das Erstaunliche ist, daß dieser Wandel behauptet wird, ohne daß in der Formulierung der Grundrechte sich auch nur ein Wort geändert hat.